

Satzung

des Fördervereins Grundschule „Am Sand“

Neufassung der Satzung vom 10. Mai 2006

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Am Sand“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister Dresden erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein unterstützt die Schule und den Hort zur Förderung von Bildung und Erziehung, soweit dafür öffentliche Mittel nicht, oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, und fördert die Integration der Schule in das öffentliche Leben des umliegenden Wohngebietes.
- (2) Der Förderverein bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, auch außerhalb des Unterrichts zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Herstellung und Förderung engster Zusammenarbeit zwischen Schule, Hort und Elternhaus sowie die ideelle und materielle Förderung der Grundschule „Am Sand“ und des Hortes.
- (4) Der Förderverein verwirklicht seinen Zweck mit sowohl weltanschaulich als auch parteipolitisch neutralen Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ersetzt werden können im üblichen Rahmen lediglich nachgewiesene Aufwendungen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.
- (6) Kein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- (7) (entfällt)
- (8) (entfällt)
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, welche die letzte Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung hierfür ist nicht, dass ein Kind die Grundschule „Am Sand“ besucht.
- (2) Mitglied kann außerdem auch jede juristische Person und jede Körperschaft werden, die die Schule fördern will.
- (3) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Antragsteller schriftlich mit.
- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für natürliche und juristische Personen können differenzierte Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und Zahlungsweise werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres; der Austritt ist schriftlich zu erklären,
 - (c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er muss schriftlich erfolgen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - (a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - (b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - (c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - (d) die Höhe des von Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen, bzw. eine Beitragsordnung zu beschließen;
 - (e) vom Vorstand festgelegte Geschäfts- oder Finanzordnungen ggf. rückwirkend zu genehmigen;
 - (f) über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - (g) den Versammlungsleiter zu wählen;
 - (h) die Tagesordnung zu ergänzen und zu beschließen.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen für alle Mitglieder jederzeit einsehbar sein.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er legt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung fest, die von der Mitgliederversammlung, ggf. auch rückwirkend, genehmigt werden muss.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind:
 - (a) der Vorsitzende (Einzelvertretung),
 - (b) oder die beiden Stellvertreter gemeinsam.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern aus den Reihen der Vereinsmitglieder und je einem entsandten Vertreter der Gesamtlehrerkonferenz und des Elternrates der Grundschule „Am Sand“, die ebenfalls Mitglied des Fördervereins sein müssen.
- (4) Die zu wählenden Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf des 2. Geschäftsjahres bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (5) Sobald ein Vereinsmitglied eine geheime Abstimmung beantragt, ist dieser stattzugeben.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer.

- (7) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entweder durch Wahl oder durch Entsendung zu ersetzen.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Über die Verwendung von Geldmitteln im Wert von über 50,- EURO entscheidet der Vorstand gemeinsam. Dies gilt ausschließlich für vereinsinterne Entscheidungen.
- (10) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Vereinsmitglieder, Lehrer oder Elternvertreter der Grundschule „Am Sand“ hinzuzuziehen, wenn ihm dies als der Sache dienlich erscheint. Über die Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen kann der Vorstand Näheres in seiner Geschäftsordnung regeln.
- (11) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern jederzeit einsehbar sein muss.
- (12) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 9 Kassenwesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch einzeln unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand auf Anfrage und jährlich einmal der Mitgliederversammlung Bericht über das Finanzwesen des Vereins. Sofern ein Viertel der Mitglieder dies wünscht, haben die Kassenprüfer zusätzlich auch der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

- (1) Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit auch weitere besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Eine rückwirkende Genehmigung ist möglich. Sollte die Mitgliederversammlung diese versagen, so bleiben dennoch bis zu diesem Zeitpunkt nach außen verbindliche Vorstandsbeschlüsse wirksam.
- (2) Die in den §§ 7, 8 und 10 erwähnten Ordnungen sind Bestandteil der Satzung und können nach Ermessen geändert werden, wenn dies im Sinne des Vereinszwecks ist.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung des vorstehenden Satzungsinhaltes wurde von der Mitgliederversammlung am 12. November 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Dresden in Kraft.

Dresden, 12. November 2018